Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.04.2025 **Drucksache** 19/**6379**

## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

**Frage Nummer 42**
**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

| | |
|---|---|
| Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) | Vor dem Hintergrund der geplanten Landesgartenschau im Jahr 2030 in Nürnberg frage ich die Staatsregierung, welche bindenden rechtlichen Vereinbarungen bisher von der Stadt Nürnberg zur Konzeption und Umsetzung der Landesgartenschau eingegangen wurden, welche Kosten der Stadt Nürnberg bereits für die Konzeption und Planung der Landesgartenschau entstanden sind und mit welchen Einnahmen, unter Angabe der geschätzten Höhe, die Stadt Nürnberg unmittelbar durch die Landesgartenschau rechnet? |

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Vorbemerkung zur Rollen- und Aufgabenverteilung bei der Konzeption und Planung der Landesgartenschau 2030 in Nürnberg

– Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im Benehmen mit dem damaligen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 2022 den Zuschlag für die Ausrichtung der Bayerischen Landesgartenschau 2030 an die Stadt Nürnberg erteilt.

– Die darauffolgenden Planungs- und Umsetzungsschritte bis hin zur Durchführung der Gartenschau im Sommer 2030 werden verantwortlich von der Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH (sogenannte „örtliche Durchführungsgesellschaft“) wahrgenommen, die gemeinsam von der Stadt Nürnberg und der Bayerischen Landesgartenschau GmbH als Gesellschafter getragen wird.

– Das StMUV als Zuwendungsgeber ist an der Durchführungsgesellschaft nicht beteiligt und auch in deren Konzeptions- und Planungsarbeiten nicht verantwortlich involviert.

– Zusammen mit der Regierung von Mittelfranken als für Nürnberg zuständige Bewilligungsbehörde für Förderungen auf Grundlage der Förderrichtlinien für Gartenschauen bringt sich das StMUV allenfalls bei der Klärung von förderrelevanten Fragestellungen beratend ein.

Dem StMUV liegen folglich keine tiefergehenden Einblicke in eventuell bestehende vertragliche Verpflichtungen, weitere Vereinbarungen, Kosten und geschätzte Einnahmen der örtlichen Durchführungsgesellschaft vor.